

Stellungnahme
des GKV-Spitzenverbandes
vom 03.05.2013

zum Entwurf eines Gesetzes
zur Beseitigung sozialer Überforderung bei
Beitragsschulden in der Krankenversicherung
(Bundestagsdrucksache 17/13079)

GKV-Spitzenverband
Mittelstraße 51, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	3
II. Stellungnahme zu Artikel 2 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Aufhebung des § 24 Absatz 1a)	4
III. Stellungnahme zu Artikel 6 (Inkrafttreten)	6

I. Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung werden drei Gesetzesziele verfolgt.

Erstens wird für die mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz eingeführten Wahltarife nach § 53 SGB V gesetzlich vorgegeben, dass künftig bei der Kalkulation der Tarife diejenigen kalkulatorischen Einnahmen, die allein durch das Halten oder die Neugewinnung von Mitgliedern erzielt werden, nicht berücksichtigt werden dürfen. Bestehende Tarifikalkulationen, die diese Einnahmeneffekte gegenwärtig berücksichtigen, sind zum 31.12.2013 umzustellen (Artikel 1). Die gesetzliche Klarstellung beeinflusst unmittelbar die den jeweiligen Aufsichtsbehörden vorzulegenden Tarifikalkulationen der Krankenkassen, somit deren künftiges Wahltarifangebot und damit das wettbewerblich geprägte Verhältnis der Krankenkassen untereinander. Vor diesem Hintergrund enthält sich der GKV-Spitzenverband als wettbewerbsneutraler Verband seiner Krankenkassen einer Bewertung.

Zweitens soll der ebenfalls mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz eingeführte besondere Säumniszuschlag für freiwillig Versicherte sowie für nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 SGB V und nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des KVLG 1989 Versicherte (Auffangversicherungspflicht) gestrichen werden (Artikel 2). Bislang ist für diese Mitglieder, soweit sie mit Beiträgen länger als einen Monat säumig sind, für jeden weiteren Monat ein Säumniszuschlag in Höhe von 5 Prozent - anstelle des ansonsten vorgeschriebenen Zuschlags von 1 Prozent - zu erheben (§ 24 Abs. 1a SGB V). Gegen die Aufhebung dieser Vorschrift bestehen seitens des GKV-Spitzenverbandes keine wesentlichen Einwände. Auf die detaillierte Begründung unter II. wird verwiesen.

Drittens wird für privat Versicherte, die ihrer Verpflichtung zur Prämienzahlung nicht nachkommen (können), ein „Notlagentarif“ eingeführt. Die Versicherten sollen, soweit ein gesetzlich festgelegtes Mahnverfahren des Krankenversicherungsunternehmens erfolglos geblieben ist, in diesen Tarif überführt werden. Zu den Änderungen im privaten Versicherungsrecht (Artikel 3 - 5) gibt der GKV-Spitzenverband mangels direkter Betroffenheit keine Stellungnahme ab.

II. Stellungnahme zu Artikel 2 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Aufhebung des § 24 Absatz 1a)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der im Falle von Beitragsschulden von den Krankenkassen zu erhebende Säumniszuschlag von 5 Prozent der säumigen Beitragsschuld für freiwillig Versicherte sowie für Versicherte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 SGB V und nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des KVLG 1989 ab dem zweiten Monat der Säumnis soll entfallen. Wie für die übrigen Beitragsschuldner soll künftig auch für diese Versicherten ausschließlich der Säumniszuschlag von 1 Prozent gelten.

B) Stellungnahme

Gegen die Streichung des erhöhten Säumniszuschlags für freiwillige Mitglieder sowie für Mitglieder, die der Auffangversicherungspflicht unterliegen, bestehen keine wesentlichen Einwände.

Der Säumniszuschlag wurde mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) im Jahr 2007 eingeführt, welches für alle Einwohner ohne Krankenversicherungsschutz ab 1.4.2007 einen Zugang zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung eröffnet hatte („Versicherungsschutz für alle“). Seither erfolgt für Mitglieder, die ihre Beiträge nicht entrichten (können), nicht mehr der Ausschluss aus der Versicherung. Der erhöhte Säumniszuschlag sollte die Versichertengemeinschaft als Sanktionsmittel vor einer Verschlechterung der Zahlungsmoral der Mitglieder schützen.

Die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen hatten die Zweckmäßigkeit des neuen Säumniszuschlags im Gesamtkontext des damaligen Reformgesetzes bereits kritisch bewertet. In den vergangenen Jahren hat sich nun gezeigt, dass das als Schutzmechanismus für die Solidargemeinschaft konzipierte Instrument den Anstieg der Beitragsrückstände im Bereich der freiwilligen Mitglieder/Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 SGB V nicht verhindern konnte. Zwar kann zum möglichen Effekt des erhöhten Zuschlags auf die Zahlungsbereitschaft empirisch keine Aussage getroffen werden, es ist aber festzustellen, dass der eingetretene Anstieg der Rückstände nicht unwesentlich auf den nicht gezahlten höheren Säumniszuschlägen beruht. Insofern hat sich der Zuschlag nicht bewährt.

Zugleich ist festzustellen, dass den Krankenkassen bei einer ersatzlosen Streichung weiterhin ein wirksames Instrument zur Sicherung der Beitragseinnahmen fehlt; die bestehenden Regelungen zum teilweisen Ruhen des Leistungsanspruchs bei Nichtzahlung haben sich als ebenso stumpfes Schwert erwiesen.

Aufgrund dieser Erfahrungen sollten die aus gesamtgesellschaftlichen Gründen geschaffenen Regelungen zum „Versicherungsschutz für alle“ dahingehend nachgebessert werden, dass künftig auch die öffentliche Hand die damit bislang den Beitragszahlern der GKV auferlegten zusätzlichen Lasten entsprechend seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung aus Steuermitteln trägt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

III. Stellungnahme zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

B) Stellungnahme

Die mit dem Wegfall des erhöhten Säumniszuschlags verbundene Umstellung der DV-Systeme benötigt einen gewissen zeitlichen Vorlauf vor dem Fälligkeitstermin (15. des Monats). Das Inkrafttreten zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats trägt daher zur reibungslosen Umsetzung bei.

C) Änderungsvorschlag

Keiner